

**Kleine Anfrage Nr. 15/313
der Abgeordneten Elfi Jantzen
(Bündnis 90/Die Grünen)
über: Bargeld statt Chipkarten!**

Ich frage den Senat:

1. Wurde die am 21. März 2002 mehrheitlich vom Abgeordnetenhaus unter Punkt 9 des verabschiedeten Beschlusses über „Zuwanderungsgesetz jetzt – Einwanderung, Integration und Flüchtlingsschutz reformieren!“ (Drs 15/252) geforderte „umgehende Prüfung, für welche Fallgruppen das bestehende System des Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Rahmen des rechtmäßigen Ermessens so ausgestaltet werden kann, dass Leistungen in Form von Bargeld erfolgen können“ bereits durchgeführt?
2. Zu welchem Ergebnis hat sie geführt?
3. Trifft es zu, dass die Verträge zum Chipkartensystem mit der Fa. I. GmbH zum 31. März 2002 ausgelaufen waren?
4. Ist trotz des erkennbaren Willens der Regierungskoalition und der Mehrheit des Abgeordnetenhauses von Berlin, Asylsuchenden und Flüchtlingen Barleistungen zu gewähren, die Fortführung des Vertragsverhältnisses mit der Fa. I. GmbH geplant, und falls ja, welche Gründe sind dafür maßgebend?
5. Welche Geschäfte und Ladenketten sind dem Chipkartensystem der oben genannten Firma angeschlossen, und ist sichergestellt, dass diese Geschäfte von allen Asylsuchenden und Flüchtlingen, die gezwungen sind, mit Chipkarten einzukaufen, zu Fuß erreichbar sind?
6. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass den Asylsuchenden und Flüchtlingen, die vom Sozialamt Chipkarten statt Bargeld erhalten, die Mittel zur Verfügung stehen, „die ihnen selbst und ihren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen die Führung eines Lebens ermöglichen, das nach deutschen Vorstellungen der Würde des Menschen entspricht“, wie es in einem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres an die Berliner Bezirksämter von Einbürgerungswilligen verlangt wird?
7. Wie hoch sind die Mehrkosten, die durch die Beteiligung der Fa. I. GmbH vom Land Berlin zu tragen sind?

Berlin, den 29. April 2002

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 313

Im Namen des Senats von Berlin

beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1., 2. und 4.:

Zurzeit ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Es gibt unterschiedliche Rechtsauffassungen, welche Fallgruppen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Leistungen in Form von Bargeld erhalten können.

Eindeutig ist, dass Leistungsberechtigte, die nach § 2 AsylbLG Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes erhalten, weil sie über eine Dauer von 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und der Ausreise und Abschiebung humanitäre, rechtliche, persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen, Anspruch auf Barleistungen haben.

Unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen bei den Leistungsberechtigten mit einem Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Dies drückt sich auch in der unterschiedlichen Praxis der einzelnen Bundesländer aus. Es wird geprüft, auf welcher Grundlage in einigen Bundesländern Bargeld gezahlt wird.

Nach der Prüfung ist für die hier genannten Leistungsberechtigten zukünftig auch in Berlin die Einführung von Barleistungen geplant. Es ist vorgesehen, den Vertrag über den Einsatz der Chipkarte in der Zentralen Leistungsstelle (ZLA) für Asylbewerber zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Zu 3.:

Nein, der Vertrag zum Chipkartensystem war nicht ausgelaufen.

Zu 5.:

In das Chipkartenverfahren sind 84 Einzelgeschäfte eingebunden. Eine Benennung im Einzelnen kann aus Sicherheitsgründen nicht vorgenommen werden.

Ob die Läden in jedem einzelnen Fall zu Fuß erreichbar sind, kann nicht beantwortet werden.

Zu 6.:

Eine Mehrheit im Deutschen Bundestag beschloss das Asylbewerberleistungsgesetz. Ein Antrag auf Abschaffung wurde letztmals am 9. Februar 2001 mit Mehrheit abgelehnt. Es ist insofern davon auszugehen, dass die Ausgabe von Chipkarten durch das AsylbLG gedeckt und mit dem Grundgesetz, speziell dem Recht auf Menschenwürde, vereinbar ist.

Zu 7.:

Die für die Bereitstellung der Chipkarte an den Anbieter zu leistende Provision ist umsatzabhängig und beträgt durchschnittlich 1,5 %. Im Jahre 2001 sind insgesamt 113 788,23 DM an Provision gezahlt worden.

Berlin, den 19. Juni 2002

Dr. Heidi Knake-Werner
Senatorin für Gesundheit, Soziales
und Verbraucherschutz